

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt, Sektion Zürich mit angeschlossenen Kantonen und Fürstentum Liechtenstein, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit unter den Lehrbetrieben des Lehrberufes Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt in Ausbildungsfragen. Er arbeitet mit den Berufsbildungsämtern und den Berufsschulen zusammen und strebt einen regen Erfahrungsaustausch unter den Partnern der Berufsbildung an. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege für den Beruf. Er ist Träger der überbetrieblichen Kurse und Wahlgremium der Kurskommission. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen mit Interesse am Beruf der Fachfrau Betriebsunterhalt/des Fachmannes Betriebsunterhalts erworben werden. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs am 31. August erfolgen, wobei der Austritt mindestens 3 Monate im Voraus anzuzeigen ist. Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.



Art. 8 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlungen fallen:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung;
- b) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl des/der Vorstandspräsidenten/Vorstandspräsidentin
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- h) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- i) Genehmigung von Reglementen.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. September bis zum 31. August dauert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 4 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Anträge müssen dem Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Der/die Vorstandspräsident/Vorstandspräsidentin führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Die/der Geschäftsleiter/in führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.



Art. 13 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandspräsident/einer Vorstandspräsidentin und 4-6 Mitgliedern. Wählbar sind Personen, die als Stimmberechtigte ein Mitglied vertreten. Es ist eine gleichmässige Verteilung der Vorstandsmitglieder nach Branchen anzustreben. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Sofern ein Vorstandsmitglied die Wahlvoraussetzung nicht mehr erfüllt, endet seine Vorstandsmitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Einsetzung des/der Geschäftsführers/in;
- c) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für Verein zusteht;
- d) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- e) Wahl der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 16 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Vorstandspräsident/Vorstandspräsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin sowie Geschäftsführer/in.

Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Art. 18 Auflösung und Fusion des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.



Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 19 Inkrafttreten

- a) Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 2014.
- b) Die Statuten wurden in vorliegender Form durch die Generalversammlung vom 02. Mai 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dietlikon, 02. Mai 2018



Der Vorstandspräsident

